

Gemeinde



**Gröbenzell**

## **Satzung über den Arbeitskreis Senioren in Gröbenzell (ASiG)**

Aufgrund Art. 20 a und Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) BayRS 2020-1-1-I in der zurzeit gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde folgende Satzung:

### **Vorbemerkung**

Durch Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.2002 wurde die Seniorenreferentin mit der Bildung eines Arbeitskreises Senioren beauftragt. Daraufhin wurde auf ihre Initiative hin am 8.10.2003 im Rahmen einer Seniorenversammlung der „Arbeitskreis Senioren in Gröbenzell“ (ASiG) gegründet. Er ist die Nachfolgeorganisation des 2002 durch den Gemeinderat aufgelösten Seniorenbeirates.

### **§ 1 Zweck**

Zweck und Aufgabe des Arbeitskreises Senioren in Gröbenzell (ASiG) ist die Wahrnehmung und Förderung der besonderen Belange und Interessen der älteren Bürger Gröbenzells. Er ist beratend tätig und arbeitet mit den örtlichen sozialen und karitativen Einrichtungen zusammen. Der ASiG ist parteilos, überkonfessionell und verbandsunabhängig. Er verfolgt keinerlei wirtschaftliche Ziele. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 2 Aufgaben und Kompetenzen**

- 1) Der ASiG hat die Aufgabe, den Gemeinderat und die Verwaltung im gesamten Bereich der Seniorenarbeit in Gröbenzell zu unterstützen und zu beraten.

- 2) Die Beratungsgegenstände werden dem ASiG durch den 1. Bürgermeister zugeleitet. Unabhängig davon erstellt der ASiG Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten. Diese werden auf seinen Antrag hin im Gemeinderat oder den zuständigen Ausschüssen behandelt. Zu unmittelbar an den Gemeinderat oder die Verwaltung gestellten Anträgen von örtlichen Vereinen, Organisationen oder Gruppierungen, die in der Gemeinde Seniorenarbeit leisten, ist dem Arbeitskreis vor deren Behandlung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. In dringenden Fällen erfolgt die Information mündlich.
- 3) Die Vorschläge und Anregungen des ASiG sollten vom Gemeinderat bzw. dem zuständigen Ausschuss oder der Verwaltung baldmöglichst bearbeitet werden. Das Ergebnis ist dem ASiG mitzuteilen.
- 4) Dem Vorstand des ASiG wird zu wichtigen Entscheidungen, soweit diese die ältere Generation betreffen, im Gemeinderat oder den Fachausschüssen eine Redemöglichkeit eingeräumt.
- 5) Der ASiG besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher nicht Träger vermögensrechtlicher Ansprüche oder Verpflichtungen sein.
- 6) Einvernehmlich mit den Institutionen der Altenpflege und der Altenbetreuung entsendet der ASiG jeweils ein Mitglied zur Mitwirkung in die entsprechenden Gremien (z.B. Vorstände, Beiräte).

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung des ASiG**

- 1) Der ASiG besteht aus höchstens 7 stimmberechtigten Mitgliedern sowie 2 Nachrückern.
- 2) Zum Mitglied des ASiG kann jeder Bürger/ jede Bürgerin der Gemeinde Gröbenzell in der Seniorenbürgerversammlung gewählt werden, der am Tage der Wahl
  - a) mindestens das 60. Lebensjahr vollendet hat,
  - b) seit mindestens 6 Monaten seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat,
  - c) die Wählbarkeit für das Amt eines Mitgliedes des Gemeinderates hat und
  - d) nicht dem Gemeinderat angehört.

### **§ 4**

#### **Berufungsvorschläge**

- 1) Im Rahmen einer von der Gemeinde im Abstand von 2 Jahren einberufenen Seniorenbürgerversammlung wird von den Anwesenden eine Kandidatenliste für den ASiG aufgestellt. An der Seniorenbürgerversammlung können alle Bürger teilneh-

men, die die Voraussetzungen des § 3 Satz 2 erfüllen.

- 2) Diese Kandidatenliste wird von der Seniorenreferentin/ dem Seniorenreferenten dem Gemeinderat vorgelegt.

## **§5**

### **Bestellung der Mitglieder des ASiG**

- 1) Auf der Basis der Kandidatenliste bestellt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung die Mitglieder des ASiG gemäß § 3 Satz 1.
- 2) Die ehrenamtlichen ASiG-Mitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren bestellt.
- 3) Die Seniorenreferentin/der Seniorenreferent der Gemeinde Gröbenzell ist kraft Amtes Mitglied des ASiG ohne Stimmrecht. Er/Sie berichtet dem Gemeinderat einmal im Jahr in einem Rechenschaftsbericht über die Aktivitäten.
- 4) Die Mitglieder des ASiG haben die Möglichkeit, weitere Teilnehmer zu kooptieren.

## **§ 6**

### **Öffentliche Bekanntgabe der bestellten Mitglieder**

Die öffentliche Bekanntgabe der Mitglieder des ASiG erfolgt in alphabetischer Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Adresse und Alter.

## **§ 7**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

Das ehrenamtliche ASiG-Mitglied verliert sein Amt, wenn die Voraussetzungen gemäß § 3 Satz 2 Buchstabe c) oder d) wegfallen.

## **§ 8**

### **Vorsitz**

Der ASiG wählt mit einfacher Mehrheit einen oder eine Vorsitzenden/Vorsitzende und eine oder einen Stellvertreterin / Stellvertreter aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit folgt ein 2. Wahlgang, dann entscheidet das Los unter den beiden Erstplatzierten.

## **§ 9 Ehrenamt/Finanzmittel**

- 1) Die Tätigkeit im ASiG ist ehrenamtlich.
- 2) Die Mitglieder des ASiG haben gemäß Art.20a der Gemeindeordnung Anspruch auf eine Entschädigung. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der Beschlüsse zum Haushalt.
- 3) Soweit in dieser Sitzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung der Gemeinde Gröbenzell in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der ASiG kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

## **§ 10 Auflösung**

- 1) Der ASiG kann nur durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung oder durch eine Entscheidung des Gemeinderates aufgelöst werden. In der Mitgliederversammlung ist hierzu eine 2/3 (zwei Drittel) Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
- 2) Bei der Auflösung des ASiG fällt etwa vorhandenes Vermögen kommissarisch an die Gemeinde Gröbenzell.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung durch die Gemeinde in Kraft.

GEMEINDE GRÖBENZELL  
Gröbenzell, den 20. April 2006

Dieter Rubenbauer  
1. Bürgermeister